

## Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Direktwahl am 13. September 2026

Gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 45 b Abs. 3 NKWG in der aktuell geltenden Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

### I. Wahltag

Die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates für den Landkreis Aurich findet am Sonntag, dem **13. September 2026**, statt.

Eine evtl. notwendig werdende Stichwahl der Landrätin bzw. des Landrates für den Landkreis Aurich findet am Sonntag, dem **27. September 2026** statt.

### II. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson (Absatz 2 Satz 1), von dieser selbst unterzeichnet sein. Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 290 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Linke (Die Linke)
- Auricher Wählergemeinschaft (AWG Aurich)
- Gemeinsam für Aurich – Stadt und Landkreis (GFA)
- MOIN-Zukunft Brookmerland (MOIN)
- Soziale Wählergemeinschaft Krummhörn (S.W.K.)
- Unabhängige-Wähler-Gemeinschaft Landkreis Aurich (UWG-Kreis)
- der bisherige Amtsinhaber

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

### III. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 d NKWG und der §§ 31 bis 33 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuell geltenden Fassung hingewiesen.

### IV. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **Montag, dem 20. Juli 2026, 18.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter für den Landkreis Aurich in Aurich - Kreishaus, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich – einzu-

reichen (§ 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG). Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

#### V. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Aurich, den 16. Januar 2026

Landkreis Aurich  
Der Kreiswahlleiter

Meiner

